

Aktenzeichen: 6 ABR 8/80

LAG Niedersachsen Beschluß des BAG vom 3. Dezember 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 80 Abs. 2 Satz 2, § 87 Abs. 1 Nr. 10

Leitsatz:

Das Einblicksrecht des Betriebsrats in die Bruttolohn- und -gehaltslisten nach § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG umfaßt nicht die Befugnis, diese Listen abzuschreiben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 8/80

12 Ta BV 1/78 Niedersachsen

Verkündet am
3. Dezember 1981

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 3. Dezember 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Foeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Michels beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 4. Dezember 1979 - 12 Ta BV 1/78 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist der Betriebsrat im Betrieb der Antragsgegnerin, die ca. 185 Arbeitnehmer beschäftigt.

Der Antragsteller hat mit dem vorliegenden Beschlußverfahren beantragt festzustellen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet ist, dem Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitglied des Antragstellers vollständige Einsicht in die Bruttolohn- und -gehaltslisten mit Ausnahme der leitenden Angestellten auch insoweit zu gewähren, daß dieser Beauftragte die sich aus den Bruttolohn- und -gehaltslisten ergebenden Angaben ab schreiben darf. Die Antragstellerin hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß die Antragstellerin verpflichtet ist, dem Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitglied des Antragstellers vollständige Einsicht in die Bruttolohn- und -gehaltslisten (mit Ausnahme der außertariflichen Angestellten und der leitenden Angestellten) auch insoweit zu gewähren, daß der Vorsitzende bzw. der Beauftragte des Antragstellers berechtigt ist, die sich aus den Bruttolohn- und -gehaltslisten ergebenden Angaben abzuschreiben. Im übrigen hat es den Antrag abgewiesen.

Hiergegen haben sowohl der Antragsteller als auch die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde der Antragsgegnerin den Beschluß des Arbeitsgerichts abgeändert, den Antrag des Antragstellers insgesamt abgewiesen und die Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller, nachdem die Beteiligten über das Einblicksrecht einen Teilvergleich geschlossen haben, im übrigen seinen Antrag erster Instanz weiter, den er im Termin zur Anhörung vor dem Senat neu gefaßt hat. Er beantragt nunmehr festzustellen, daß der Betriebsratsvorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

des Betriebsrats im Rahmen des Einblickrechts bzw. in Wahrnehmung des Initiativrechts nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG berechtigt sind, die sich aus den Bruttolohn- und -gehaltslisten ergebenden Angaben komplett abzuschreiben.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

1. Zu entscheiden ist nur noch, ob der Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Antragstellers berechtigt ist, die sich aus der Bruttolohn- und -gehaltslisten ergebenden Angaben insgesamt abzuschreiben. Kein Streit besteht zwischen den Beteiligten über die Befugnis, sich in Ausübung des Einblickrechts nach § 80 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BetrVG Notizen zu machen.

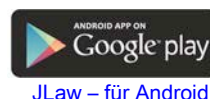
2. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend ein Recht des Antragstellers verneint, nach § 80 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BetrVG sich vollständige Abschriften der Bruttolohn- und -gehaltslisten anzufertigen.

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat bereits mit Beschluß vom 15. Juni 1976 (- 1 ABR 116/74 - AP Nr. 9 zu § 80 BetrVG 1972) entschieden, daß ein Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, dem Betriebsrat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen seines Einblickrechts nach § 80 Abs. 2 BetrVG jeweils Fotokopien der Bruttolohn- und -gehaltslisten zeitweise zur Verfügung zu stellen. Das dem Betriebsrat in § 80 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 1. Halbsatz BetrVG zustehende Recht auf umfassende Information ist in § 80 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BetrVG nicht nur hinsichtlich der Art des Personenkreises, der sich zu unterrichten befugt ist, eingeschränkt. Das Recht, "in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu nehmen", ist nicht gleichbedeutend mit "die ... Unterlagen zur Verfügung stellen". Aus diesem unterschiedlichen Wortlaut in § 80 Abs. 2 BetrVG ist zu folgern, daß der Arbeitgeber die Bruttolohn- und -gehaltslisten nur zur Einsichtnahme vorzulegen braucht, jedoch nicht verpflichtet ist, diese an den zur Ein-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

sichtnahme Befugten auch auszuhändigen. Daraus ergibt sich zugleich, daß der Arbeitgeber richt verpflichtet ist, dem Betriebsrat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen seines Einblicksrechts nach § 80 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BetrVG jeweils Fotokopier der Bruttolohn- und -gehaltslisten zeitweise zur Verfügung zu stellen. Der erkennende Senat hat sich dieser Auffassung mit Beschluß vom 3. Oktober 1978 - 6 ABR 11/76 - angeschlossen und ausgesprochen, daß auch das Begehren, die Fotokopien durch den Betriebsausschuß herstellen zu lassen, nicht mit dem Einblicksrecht nach § 80 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BetrVG in Einklang steht.

Die vorliegend zu treffende Entscheidung unterscheidet sich von den dem Ersten und dem erkennenden Senat bisher zur Beurteilung vorgelegten Sachverhalten nur scheinbar: Auch wenn hier die Verfielfältigung der genannten Liste nicht fotomechanisch, sondern manuell, durch Abschreiben geschehen soll, ändert das nichts daran, daß dadurch diese Unterlagen dem Antragsteller nicht nur zum Einblick vorgelegt, sondern diesem "zur Verfügung" gestellt würden. Das aber ist von dem Inhalt des § 80 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BetrVG nicht gedeckt. Auch wenn dies, wie der Antragsteller meint, unpraktisch für die Betriebsratsarbeit, insbesondere für die Ausübung der Initiativrechte nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG oder nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 11 BetrVG ist, rechtfertigt dies jedoch nicht, § 80 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BetrVG über seinen Inhalt hinaus anzuwenden. § 80 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BetrVG ist eine Sondervorschrift zu § 80 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz BetrVG. Damit ist ausgeschlossen, die Regelung des § 80 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz BetrVG dadurch zu überspielen, daß dem Recht nach § 80 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BetrVG der gleiche Inhalt beigelegt würde wie jener Vorschrift.

3. Auch soweit der Antragsteller die Befugnis zum Abschreiben der Listen unmittelbar aus der Wahrnehmung eines Initiativrechts nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG herleiten will, kann seine Rechtsbeschwerde keinen Erfolg haben. Der Antragsteller

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

verkennt, daß das Recht nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG als Mitbestimmungstatbestand nur die Befugnis umfaßt, ggf. durch Anrufung der Einigungsstelle eine entsprechende Regelung zu erzwingen, die diesem Mitbestimmungstatbestand entspricht. Diese Regelung verpflichtet jedoch den Arbeitgeber nicht, den Betriebsrat die hierzu von diesem für notwendig erachteten Informationen dadurch zu gewähren, daß die Bruttolohn- und -gehaltslisten abgeschrieben werden. Ein solches Informationsrecht ist vom Betriebsverfassungsgesetz nur im Rahmen von § 80 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BetrVG gewährleistet.

Dr. Auffarth

Richter am BAG Roeper befindet sich in Urlaub und ist verhindert zu unterschreiben

Dr. Leinemann

Dr. Auffarth

Döring

Dr. Michels

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)